

Marvin Oppong

Freiwilliger Zwang

Marvin Oppong,

*studiert Rechtswissenschaft in Bonn
und ist freier Journalist.*

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sind „Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“, heißt es im Grundgesetz.

Neben der umstrittenen und vielfach diskutierten Fraktionsdisziplin sind Abgeordnete jedoch noch anderen Zwängen unterworfen. Nahezu alle Mandatsträger in den Landtagen, im Bundestag und im Europäischen Parlament müssen einen bestimmten Anteil ihrer Abgeordnetendiät an ihre Parteien und Fraktionen abführen – so genannte Mandatsträgerbeiträge. Ein Relikt aus alten Zeiten? – Ähnlich dem so genannten Zehnt, der in früheren Zeiten an die Kirche abzuführen war?

Verfassungsrechtlich sind die Mandatsträgerbeiträge seit langem umstritten, vor allem, weil sie den Abgeordneten einen Teil ihrer Abgeordnetenentschädigung nehmen. Diese ist eben, wie der Name schon sagt, eine Entschädigung und kein Geschenk, das man teilen muss. In Zeiten, in denen viele meinen, Abgeordnete verdienen gemessen an ihrer

Leistung und ihrer gesellschaftlichen Stellung zu wenig, darf zumindest bezweifelt werden, ob die Parlamentarier auf ihre Diäten einen solchen Abschlag hinnehmen müssen.

Das Parteiengesetz definiert Mandatsträgerbeiträge als „regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus leistet“. Mandatsträger sind über die direkt gewählten Parlamentsmitglieder hinaus auch direkt oder indirekt gewählte Kreis-, Gemeinde- und Ortsräte sowie Bürgermeister und Landräte.

Eine von Bundespräsident Karl Carstens (CDU) berufene Sachverständigen-Kommission hat im Jahr 1983 die Beiträge der Mandats- und Amtsträger für verfassungswidrig gehalten, gleichwohl gibt es sie noch. Die Sachverständigen waren der Meinung, dass durch den Verzicht auf einen Teil seiner Alimentation die Unabhängigkeit des Abgeordneten beeinträchtigt werde. Außerdem seien Mandatsträgerbeiträge „eine verschleierte und schon deshalb ungute Form der öffentlichen Parteienfinanzierung“. In der Tat steht die Frage im Raum, warum die Parteien sich Geld über den Umweg der Mandatsträgerbeiträge beschaffen und nicht einfach die staatliche Parteienfinanzierung erhöht wird – einfacher wäre dies.

Die Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung, die im Jahr 2000 durch den früheren Bundespräsidenten Johannes Rau (SPD) eingesetzt wurde, sah Mandatsträgerabgaben dagegen als verfassungsrechtlich unbedenklich an. Sie empfahl aufgrund des beträchtlichen Umfangs der Abgaben, die Spenden und Beiträge von Mandatsträgern und Inhabern öffentlicher Ämter an Parteien in den Rechenschaftsbe-

Freiwilliger Zwang

richten wieder gesondert aufzuführen und sie der Publizitätspflicht des Parteiengesetzes zu unterwerfen. Bis zu einer Gesetzesänderung im Jahr 1984 waren Mandatsträgerbeiträge schon einmal in einer eigenständigen Position der Einnahmenrechnung der Parteien aufzuführen.

Die aktuelle Gesetzeslage sieht vor, dass eine Partei einen Mandatsträger unter Angabe des Namens und der Anschrift sowie der Gesamthöhe der Zuwendung nur dann in ihrem Rechenschaftsbericht aufführen muss, wenn der Gesamtwert der Beiträge eines Mandatsträgers an die Partei in einem Kalenderjahr 10.000 Euro übersteigt.

Die Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung stützte sich bei ihren damaligen Überlegungen insbesondere auf die Aussage des Bundesverfassungsgerichts, wonach es den Abgeordneten, denen eine Entschädigung aus Haushaltsmitteln gewährt wird, frei stehe, aus diesen Mitteln Beiträge oder Spenden an ihre Partei oder Fraktion zu leisten. „Zwar erfolgt die Entschädigung aus öffentlichen Mitteln, sie geht jedoch mit ihrer Leistung in die private Verfügungsgewalt eines jeden Abgeordneten über. Sein Beitrag an die Fraktion erfolgt daher aus diesen seinen ungebundenen, privaten Finanzmitteln“, so das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss aus dem Jahr 1982. Diese juristische Argumentation vermag jedoch kaum zu überzeugen und lässt jeglichen Sinn für politische Realitäten vermissen. Selbstverständlich kann ein Abgeordneter von seiner vermögensrechtlich ihm zustehenden Abgeordnetendiät spenden, doch wird er von seiner Partei zur nächsten Wahl aufgestellt werden, wenn er als einziges Mitglied seiner Fraktion

keinen Mandatsträgerbeitrag entrichtet?

Die Konsequenzen für den Fall, dass sich ein Abgeordneter weigert, Mandatsträgerbeiträge abzuführen, unterscheiden sich stark. Während bei CSU und FDP keine ausdrücklichen Sanktionen für diesen Fall vorgesehen sind, kann bei der CDU ein entsprechender Zahlungsrückstand von über sechs Monaten bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen das Ende der Parteimitgliedschaft zur Folge haben. Bei Bündnis 90/Die Grünen reicht die Palette von einer Verwarnung über die Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zu einer Dauer von zwei Jahren bis hin zum Parteiausschluss, wenn der Partei zusätzlich „schwerer Schaden“ zugefügt wird. Bei SPD-Parteimitgliedern „kann sich bei anhaltender Weigerung, die Sonderbeiträge zu zahlen, ein Parteiordnungsverfahren anschließen.“ Bei der Linkspartei heißt es: „Eigenmächtige Abweichungen könnten zur Konsequenz haben, bei der nächsten Wahl nicht erneut als Kandidat/in bestätigt zu werden.“

Doch ebenso wie die Folgen des Nichtleistens von Mandatsträgerbeiträgen ist auch die Frage, ob sie überhaupt erhoben werden, der Willkür der Parteien unterworfen. Während es in einem Parteitagsbeschluss der Grünen vom November 2008 heißt „Die Bundespartei macht von ihrem [...] Recht, Mandatsträgerbeiträge [...] zu erheben, Gebrauch“, ist die Zahlung von Mandatsträgerbeiträgen bei der FDP als einziger, der im Bundestag vertretenen Parteien offiziell freiwillig. Bei der SPD heißt es „Mitglieder der SPD, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge“. Bei der CSU und der Linkspartei ist die Abführung von Mandatsträgerbeiträgen verpflichtend – bei der CDU darf dies jeder

Landesverband für sich entscheiden.

Die Höhe der zu zahlenden Beiträge variiert sowohl zwischen den einzelnen Abgeordneten als auch zwischen den einzelnen Parteien. Während Bundestagsabgeordnete bei der CSU laut Beitragsordnung einen festen monatlichen Betrag von 470 Euro zahlen müssen, beträgt dieser bei der Linkspartei 870 Euro monatlich. Bei der FDP liegt der Betrag nach eigenen Angaben bei rund 250 bis 400 Euro und wird von den Landesschatzmeistern mit den einzelnen Abgeordneten individuell vereinbart. Bei den Grünen beträgt der Satz für alle Europa- und Bundestagsabgeordneten pauschal 19% der Diäten – was bei einem Bundestagsabgeordneten monatlich 1456,92 Euro ausmacht. Die SPD-Bundespartei be-rappt nur 130 Euro pro Monat von ihren MdBs, zusammen mit diversen Sonderbeiträgen auf den unteren Parteiebenen ähnelt der Endbetrag jedoch dem, den die Grünen verlangen. Bei der CDU hat jeder Landesverband eigene Sätze, die NRW-CDU veranschlagt beispielsweise genau 495,95 Euro für ihre Bundestagsabgeordneten.

Den Rechenschaftsberichten der im Bundestag vertretenen Parteien für das Jahr 2006 sind konkrete Zahlen für einzelne Abgeordnete zu entnehmen. So hat beispielsweise Horst Seehofer in 2006 insgesamt 15.356 Euro an die CDU abgeführt, Renate Künast 19.277 Euro an die Grünen und Oskar Lafontaine 10.240 Euro an die Linke-Vorgängerpartei WASG. An Einnahmen aus „Mandatsträgerbeiträgen und ähnlichen regelmäßigen Beiträgen“ weisen die Rechenschaftsberichte für 2006 insgesamt 17,9 Mio. Euro (CDU), 3,2 Mio. Euro (CSU), 21,6 Mio. Euro (SPD), 2,1 Mio. Euro (FDP), 1,9 Mio. Euro (Die Linke) und 5,4 Mio. Euro für Bündnis 90/Die Grünen aus.

In Anteilen an den jeweiligen Gesamteinnahmen der Parteien bedeutet dies 12,2% (CDU), 8,4% (CSU), 12,9% (SPD), 7,0% (FDP), 8,2% (Die Linke) und 20,7% bei den Grünen.

Für jeden von einem Abgeordneten im Rahmen eines Mandatsträgerbeitrags abgeführten Euro erhaltend die Parteien bis zu einer Gesamthöhe von 3.300 Euro jährlich weitere 38 Cent. Damit schlägt die Partei des Abgeordneten zwei Fliegen mit einer Klappe: Sie erhält die Mandatsträgerbeiträge von den Abgeordneten und erhält dafür weiteres Geld vom Staat. Die Zeche zahlt am Ende allein der Steuerzahler, da Abgeordnete ihre Mandatsträgerbeiträge bis zur Höhe von insgesamt 3.300 Euro, bei steuerlicher Zusammenveranlagung bis insgesamt 6.600 Euro jährlich, steuerlich absetzen können.

Nachdem der Bundestag im November 2007 eine Erhöhung der Abgeordnetenbezüge in zwei Schritten um 9,4% beschlossen hat, stiegen diese zum 1. Januar 2009 erneut um 329 Euro auf 7.668 Euro. Dies bedeutet im Superwahljahr 2009 auch mehr Spielraum für die Parteien bei der Eintreibung von Mandatsträgerbeiträgen. Die Satzung der CSU hält hierfür gleich einen entsprechenden Passus bereit: „Ändern sich die Bezüge der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger [...] können diese Festbeträge und ihre Verteilung vom Präsidium [...] geändert werden.“